

Friedhofssatzung der Gemeinde Ilberstedt

Gemäß §§ 12 Abs. 1 S. 3 i. V. m. 5,8,45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) sowie § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, 46) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt in seiner Sitzung am 25.09.2018 die nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Gemarkung der Gemeinde Ilberstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

- Friedhof Ilberstedt, Lindenstraße
- Friedhof Cölbick

§ 2

Friedhofszweck

Die unter § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Ilberstedt. Der Friedhof Ilberstedt, Lindenstraße dient der Bestattung verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Benutzungspflicht

- (1) Erd- und Urnenbeisetzungen werden innerhalb der Gemeinde Ilberstedt nur auf dem Friedhof Ilberstedt (Lindenstraße) vorgenommen.
- (2) Auf dem Friedhof Cölbick erfolgen nur noch Urnenbestattungen auf mit Nutzungsrechten behafteten Grabstätten.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise für weitere Beisetzungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Die Schließung schließt weitere Beisetzungen aus; jedoch bleibt mit der Schließung der Friedhof als Ruhestätte erhalten. Den Nutzungsberechtigten von noch vorhandenen Wahlgrabstätten kann für den Rest der Nutzungszeit auf Antrag ein anderes Wahlgrabes zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine weiteren Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten genügt ein schriftlicher Bescheid an den Nutzungsberechtigten.
- (4) Entwidmungen sind erst auszusprechen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) Bestehen wichtige öffentliche Gründe für eine Außerdienststellung oder Entwidmung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles bei noch bestehenden Ruhefristen oder Nutzungsrechten,

sind die in Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit bzw. Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Ilberstedt in andere Grabstätten umzubetten und die Grabstätten herzurichten.

(6) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(9) Soweit die Schließung oder die Entwidmung oder Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechend der Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5

Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens hinsichtlich der im § 1 (1) genannten Friedhöfe obliegt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung bzw. Unterhaltung und den Betrieb der Friedhöfe.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes folgende Unterlagen:

- Pläne der Friedhöfe;
- Belegungspläne der Grabfelder;
- Datenträger mit folgenden Angaben:
- Name und Anschrift des Verstorbenen, des Nutzungsberechtigten/ Inhabers;
- Datum des Erwerbs und des Ablaufes des Nutzungsrechtes/ Ruhefrist;

(4) Der Nutzungsberechtigte bzw. Grabinhaber hat jeden Wohnortwechsel der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung dieser Mitteilungsfrist entstehen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der von der Friedhofsverwaltung an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch zugänglich.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Pflanzen und Blumen anzubieten;

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Verunreinigungen zu hinterlassen sowie Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; zu den Verunreinigungen zählt auch Hundekot und/oder Ähnliches;
 - f) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen -, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - g) Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände aus den öffentlichen Anlagen und von fremden Grabstätten zu entfernen und mitzunehmen;
 - h) zu lärmern, zu spielen, Jogging oder sonstige sportliche Übungen zu betreiben;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde;
 - j) chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie Salz auszubringen,
 - k) sich dort in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese ist mindestens vier Tage vorher einzuholen.
- (5) Für schuldhaft zugefügte Schäden haftet der Verursacher.

§ 8

Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers) sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anforderungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübungen der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Recht zur Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (3) Die Art der Beisetzung (Erdbestattung oder Urnenbestattung) ist festzulegen. Die Bestattungsfristen regelt das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Grundsätzlich erfolgen sie an Werktagen, Sonnabend bis 11.00 Uhr. Ausnahmen können in dringenden Fällen bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden.

(5) Urnen müssen bald nach der Einäscherung beigesetzt werden. Wenn sie nach Ablauf eines Monats noch nicht beigesetzt worden sind, werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

(6) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes beigesetzt sind, werden ebenfalls von Amts wegen auf Kosten des Bestattungspflichtigen beigesetzt.

(7) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen verstorbenen Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 6 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 10

Särge und Urnen

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Särge und alle mit der Beisetzung in den Boden gebrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die ökologisch verträglich sind und in einem der Ruhefrist angemessene Zeitraum ohne Rückstände vergehen, das gilt nicht für Urnen und Überurnen.

§ 11

Durchführung von Trauerfeiern

Jede Bestattung ist umgehend nach Eintritt des Todes bei Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt in Verbindung mit dem Bestattungsinstitut und Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungsinstitute sind vor der erstmaligen Nutzung einer Trauerhalle verpflichtet, mit der Friedhofsverwaltung eine Rahmenvereinbarung abzuschließen.

§ 12

Beisetzungen

Die Gräber (Erdbestattung) werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Urnen wird die Gruft angefertigt jedoch vom Bestattungsinstitut verfüllt. Der Trauerschmuck wird vom Bestattungsinstitut zur Grabstätte transportiert.

Die Friedhofsverwaltung kann aus Sicherheitsgründen Grabmale, Fundamente oder Grabeinrichtungen entfernen lassen, um eine Beisetzung durchführen zu können, sind die hierfür aufzuwendenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 13

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt für erdbestattete Leichen 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- (3) Alle Umbettungen setzen einen schriftlichen Antrag bei der Friedhofsverwaltung voraus.
- (4) Alle Umbettungen werden von Bediensteten der Friedhofsverwaltung oder in deren Auftrag durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (8) Ausbettungen von Urnen aus den Gemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 15

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Ilberstedt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Erdwahlgrab
 - b) Urnenwahlgrab,
 - c) Kindergrabstätten,
 - d) Urnengemeinschaftsanlage mit und ohne individueller Kennzeichnung,
 - e) Kriegsgräberstätten,
 - f) Ehrengrabstätten,
 - g) Urnenpaargrab.
- (4) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Ilberstedt stehen nicht alle Grabarten gleichermaßen zur Verfügung.

§ 16

Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten; Urnenpaargrab, Kindergrab

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für eine bestimmte Anzahl von Sargbeisetzungen oder Beisetzungen von Urnen, an denen auf Antrag der ersten Beisetzung ein Nutzungsrecht im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und entsprechend der Friedhofsplanung bei weiteren Beisetzungen möglich.
Es wird eine Graburkunde ausgestellt, aus der der Beginn und Ende des Nutzungsrechtes zu entnehmen ist. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des vorherigen Nutzungsrechtes zu erfolgen. Die Nutzungsrechte sind lückenlos zu erwerben.
- (3) Es werden unterschieden:
 - a) Wahlgräber für Erdbestattungen (jeweils Einzel- und Doppelstelle);
 - b) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen (4 Beisetzungen)
- (4) Die Größe der Wahlgrabstätten einschließlich der unmittelbaren Angrenzungsfläche beträgt beim:
 - a) Erdwahlgrab
- im Falle einer Einzelstelle; 2,5 m x 1,35 m;

- im Falle einer Doppelstelle: 2,5 m x 2,7 m;
- b) Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 1,5 m x 1,0 m;
- c) Urnenwahlgrab - Einzelstelle: 1,0 m x 0,60 m.

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Ilberstedt kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden. In einer Wahlstelle können bei Erdbestattungen unter Beachtung der Ruhezeiten in einem Einzelgrab bis zu vier Urnen und in einem Doppelgrab bis zu acht Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(5) Auf Urnenwahlgräber können bei einer Einzelstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(6) Während der Nutzungszeit ist eine weitere Beisetzung nur möglich wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet. Es kann aber auch ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit zusätzlich erworben werden. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nicht, auch nicht teilweise.

(7) Auf einem Urnenpaargrab können auf einer Paaranlage (Rasenstück) bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabplatte ist bündig in die Rasenfläche in der Größe von 40 x 30 cm zu legen. Das anliegende Grabmal soll eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht besteht für 20 Jahre und muss unter Berücksichtigung der Ruhezeit bei erneuter Bestattung nachgekauft werden. Urnenpaargräber werden nur auf einem dafür vorgesehenen Feld vergeben.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (Einzel- oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Es handelt sich um Daueranlagen für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Ruhezeit von 20 Jahren abgegeben werden. Umbettungen aus diesen Anlagen sind nicht möglich. Sie werden als solche von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

(2) Gemeinschaftsanlagen für Urnen werden unterschieden in:

- a) Urnengemeinschaftsanlage (anonym);
- b) Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Auszeichnung (halbanonym)

(3) In der Urnengemeinschaftsanlage ohne individuelle Kennzeichnung (anonym) werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.

Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben. Die Beisetzung erfolgt anonym und ohne Anwesenheit der Hinterbliebenen. Die Gestaltung und Pflege dieser Gemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.

(4) Für die Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung (halbanonym) gelten folgende Bedingungen:

- a) Es handelt sich um eine Gemeinschaftsanlage für bis zu zwei Urnen. Der Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung kann beigewohnt werden.
- b) Das Nutzungsrecht wird bei der ersten Beisetzung für 20 Jahre verliehen und kann für die zweite Beisetzung verlängert werden.
- c) Ohne erneute Beisetzung kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert werden.
- d) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.

- e) Zur Kennzeichnung der Grabstelle ist innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung eine Grabplatte aus Naturstein in den Abmessungen von 0,50 m Breite x 0,35 m Länge aufzustellen.
 - f) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstelle beigesetzt zu werden bzw. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Beisetzung zu entscheiden.
 - g) Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erfolgt keine Gebührenrückerstattung.
 - h) diese Form der Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung (halbanonym) läuft mit Vergabe der letzten verfügbaren Stelle auf dieser Anlage aus und wird in der Form danach nicht weitergeführt.
- (5) Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung (halbanonym) in Form einer Namenstafel, angebracht an einer Stele, wird ab 01.09.2019 zur Verfügung stehen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Umbettungen aus dieser Anlage sind nicht möglich. Sie werden als solche von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

§ 19 Kriegsgräberanlagen

Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Ilberstedt ergeben sich hier aus dem Gesetz zur Erhaltung der Gräber, der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz vom 01. Juli 1965).

V. Gestaltung der Grabstätten § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie den Vorgaben dieser Satzung nicht zuwidergehandelt wird.
- (2) Die Gestaltung der Grabfelder und Grabstätten sowie der Grabmale hat den Festlegungen dieser Satzung entsprechend zu erfolgen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Ilberstedt in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Grabstätten müssen mindestens zu 2/3 gärtnerisch bearbeitet sein. Bei Erdgrabstellen darf unter eingebrachten Kies oder anderen Materialien keine Abdeckung mit Folie oder ähnlich abdichtenden Materialien erfolgen.
- (5) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Bepflanzung darf nicht höher als 1,50 m werden.
- (6) Außerhalb der Grabeinfassungen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen und auch keinerlei Trittplatten verlegt werden.

VI. Grabmale § 21 Gestaltungsvorschriften

- (1) Das Grabmal hat die Aufgabe, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die Verstorbenen zu wahren.
- (2) Die Grabmale sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes und einzelner Anlagen nicht verletzt wird.
- (3) Die Grabmale sowie Einfassungen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen erhöhten Anforderungen.
- (4) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Grabmale aus Beton, Edelstahl oder Vollglas sind nur dann zulässig,

wenn sie durch Bildhauer oder Steinmetze gefertigt werden.

(5) Nicht zugelassen sind aus Kunststoffen oder ähnlichen Materialien angefertigte Grabmale.

(6) Auf jeder zur Errichtung von Grabmalen zugelassenen Grabstätte ist nur ein Grabstein vorzusehen. Ein Zweitstein auf einer Erdstelle kann in den besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

(8) Die Größe der Grabsteine sollte entsprechend der Grabgröße gewählt werden und muss sich in das Gesamtbild des Grabfeldes einpassen und darf die angrenzenden Grabstellen und das Umfeld nicht beeinträchtigen.

(9) In Grabfeldern ohne vorhandene Einfassungen ist eine Grabeinfassung möglich. Eine Beet Einfassung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(10) In Grabfeldern mit vorhandener Einfassung ist eine zusätzliche Abgrenzung nicht zulässig.

(11) Bei Erdgrabstellen dürfen Steingrabmale erst drei Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.

(12) Die Verlegung von Platten (außer Trittsteine) und jede bauliche Maßnahme, die zu einer Versiegelung der Grabstelle führen würde, bedürfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 22

Anzeige und Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige bei und der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind anzeige- und zustimmungspflichtig. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale und Einfassungen einzuholen.

(2) Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Die beauftragten Steinmetzbetriebe haben sich über die bestehenden Gestaltungsvorschriften dieser Satzung vor Einreichung der Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung zu informieren.

(3) Für die Antragstellung sind die dafür ausgereichten Formulare zu verwenden. Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der vorgesehenen Fundamentierung zweifach beizufügen.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend der Versetzrichtlinie des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes so zu fundamentieren, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke des Fundamentes kontrolliert die Friedhofsverwaltung bei der Erteilung der schriftlichen Zustimmung nach § 25. Sie kann auch überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung errichtet worden ist.

(3) Die Friedhofsverwaltung überprüft die Standsicherheit der Grabmale jährlich, und zwar nach Ablauf des Winterhalbjahres.

§ 24

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Grabnummernkarte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist durch die für die Unterhaltung Verantwortlichen unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen etc.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist durch den Nutzungsberechtigten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst zu tun oder das Grabmal oder Teile davon und die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Gegenstände (drei Monate) aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung bzw. ein Aushang auf dem Friedhof für die Dauer von drei Monaten.
- (3) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnutzungskarte sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Erfolgt dies in der festgelegten Frist nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale und baulichen Anlagen in sichere Verwahrung zu nehmen. Sie gehen entschädigungslos in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über.
- (3) Werden Grabmale ohne Genehmigung aufgestellt oder wurden sie nicht entsprechend der erteilten Genehmigung gefertigt, so ist die Friedhofsverwaltung nach befristeter schriftlicher Aufforderung berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten/ Inhabers der Grabnummernkarte zu entfernen.
- (4) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten und von der Friedhofsverwaltung unterhalten werden, sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Veränderung untersagen, soweit es sich um ein Einzeldenkmal handelt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sowie Wildkräuter sind unverzüglich von den Grabstätten (einschließlich Urnengemeinschaftsanlagen) zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen, § 8 Absatz 7 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die bei anderen Grabstätten und bei öffentlichen Anlagen und Wegen nicht zu einer Beeinträchtigung führen.

- (3) Für die Herrichtung und Instandsetzung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Graburkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Absatz 11 bleibt unberührt.
- (4) Für alle Erzeugnisse der Trauerbinderei und des Grabschmuckes sind leicht zersetzbare Materialien zu verwenden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Leistungen in Auftrag geben. Die Pflanzung von Gehölzen ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (6) Grabstätten mit Erdbestattungen sind frühestens ab dem 3. Monat und spätestens bis zum 4. Monat, Urnengrabstätten bis zu einem Monat nach der Beisetzung herzurichten.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass die anderen Grabstätten und öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die von der Friedhofsverwaltung angelegten Begrenzungen oder Raseneinsaaten dürfen nicht zerstört werden.
- (9) Die Herrichtung und Instandsetzung der Gemeinschaftsanlagen obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (10) Auf der Grabstätte gepflanzte Sträucher und Nadelgehölze gehen in das Eigentum der Gemeinde Ilberstedt über. Sie dürfen nur mit der Genehmigung verändert oder entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen.
- (11) Die Beräumung und Einebnung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die dafür kalkulierten Gebühren werden mit dem Kauf der Grabstätte erhoben.
- (12) Jede wesentliche Änderung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Grabnummernkarte nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist das Grab in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nur schwer zu ermitteln, so wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung nach Satz 1 hingewiesen; außerdem erfolgt eine entsprechende Aufforderung durch ein Hinweisschild am Grab.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung betreten werden.

§ 29

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Teil der Leichenhalle, am Grabe oder an einer dafür vorgesehenen Stelle im Freien abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle zu Sargfeiern kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken an dem Zustand der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen nicht jeweils länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung der Grabstätten nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbestimmter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 13 und § 18 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Gemeinde Ilberstedt in ihrer Eigenschaft als Friedhofsverwaltung, die von der VGem Saale-Wipper ausgeübt wird, haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Der Friedhofsverwaltung obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung der im § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfe einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ilberstedt zu entrichten.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anweisungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt;

2. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 6 Öffnungszeiten betritt;

3. entgegen § 7 Abs. 3

a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbietet;

b) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;

c) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert;

d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen lagert;

- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt. Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
- f) lärmt, spielt, Musikwiedergabegeräte nutzt, isst, trinkt oder lagert;
- g) Tiere, ausgenommen Hunde, mitbringt;
4. entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
5. entgegen § 23 Anzeige- und Zustimmungserfordernis ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
6. Grabmale entgegen § 24 Standsicherheit der Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;
7. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 und 2 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale nicht in einem guten verkehrssicheren Zustand hält;
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 Entfernung von Grabmalen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
9. Grabstätten entgegen § 27 Abs. 2 hinsichtlich der Herrichtung und Pflege der Grabstätte so bepflanzt, dass die Anpflanzung bei anderen Grabstätten und bei öffentlichen Anlagen und Wegen zu einer Beeinträchtigung führt;
11. Grabstätten entgegen § 28 Vernachlässigung der Gräber nicht ordnungsgemäß herrichtet und pflegt;
12. entgegen § 23 Abs. 1 vor wesentlichen Änderungen von Grabmalen oder baulichen Anlagen die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht einholt oder den sonstigen Forderungen der Friedhofsverwaltung entsprechend des § 27 Abs. 12 nicht nachkommt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Ilberstedt vom 17.02.2009 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ilberstedt, den 26.09.2018

Lothar Jänsch
Bürgermeister

(Siegelabdruck)